

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 066/2022	
Beschlussvorlage			
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒	
Beck, Klaudia	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	7	03.03.2022

Sachstandsbericht zur geplanten Richtlinienänderung Kindertagespflege
 zum 01.08.2022

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	ja
Kosten	7.500 Euro
Produkt	06.06.02
Haushaltsjahr	2022
Folgekosten	ja
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

Anmerkung der Stadtkämmerin: gez. Traumann

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Die in den Verwaltungserläuterungen vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinie hinsichtlich der Entgeltzahlungen, des Mietkostenzuschusses und der Ausfalltage werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Richtlinie zum 01.08.2022 entsprechend anzupassen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Nachdem im Unterausschuss Jugendhilfeplanung am 17.06.2021 umfangreich über den Aufgabenbereich und die Finanzierung der Kindertagespflege berichtet wurde, kristallisierte sich heraus, dass zwischen der Fachverwaltung, den Ausschussmitgliedern und Kindertagespflegepersonen unterschiedliche Vorstellungen zur zukünftigen Ausgestaltung der Mietkostenzuschüsse und der Ausfalltage bestanden. Für nähere Informationen wird auf die entsprechenden Vorlagen für die damalige Ausschusssitzung und die Niederschrift im Ratsinformationssystem sowie auf die aktuelle Richtlinie im Ortsrecht verwiesen. Im Ausschuss wurde die Vereinbarung getroffen, dass zunächst klärende Gespräche zwischen dem Jugendamt und der Interessensgemeinschaft Kindertagespflege stattfinden sollen.

Zwischenzeitlich hat sich ein Arbeitskreis Kindertagespflege gebildet, der sich aus Mitarbeiterinnen der Abteilung Kindertagesbetreuung, Vertreterinnen der IG Kindertagespflege und weiteren Kindertagespflegepersonen zusammensetzt. Bisher haben 7 Sitzungen stattgefunden. Vereinbart wurde, sich zunächst den Punkten zu widmen, die ggf. Auswirkungen auf den Haushaltsplanentwurf 2022 haben könnten. Dieses sind die Themenfelder:

- Ausfalltage
- Mietkostenzuschüsse / Mietkostenersatzpauschale

Zu beiden Punkten konnte ein einvernehmliches Arbeitsergebnis erzielt werden, welches dem Fachausschuss nunmehr als Grundlage für die darauf aufbauende Richtlinienänderung vorgestellt werden soll.

Es ist geplant, dem Jugendhilfeausschuss im Mai einen neuen Richtlinienentwurf vorzustellen, der nach einer Beschlussfassung durch den Rat zum 01.08.2022 in Kraft treten könnte.

1. Geplante Neuregelung der Ausfalltage

Ziel dieser Neuregelung hinsichtlich der Ausfalltage war insb. eine bessere finanzielle Absicherung der Kindertagespflegepersonen bei Erkrankungen. Folgende Neuregelung ist geplant:

Aktuelle Regelung	Geplante Neuregelung
Max. 35 Ausfalltage: <u>davon:</u> 30 Tage Urlaub/Krankheit 3 Tage (Rosenmontag, Heiligabend, Silvester) 2 Tage Fortbildung	Max. 60 Ausfalltage: <u>davon:</u> 33 Tage Urlaub/Krankheit 2 Tage Fortbildung 10 Tage für kurzzeitige Erkrankungen mit ärztlichem Attest 15 Tage für längerfristige Erkrankung (mind. 3

	Wochen am Stück) mit ärztlichem Attest
--	--

Neu hinzu kämen 10 weitere Ausfalltage für kurzfristige Erkrankungen der Kindertagespflegeperson, die in jedem Einzelfall mit einem ärztlichen Attest ab dem ersten Tag nachzuweisen wären.

Für eine länger andauernde Erkrankung von mind. 3 Wochen könnten dann weitere 15 Ausfalltage von den Kindertagespflegepersonen geltend gemacht werden. Für über diese drei Wochen hinaus andauernden Erkrankungen besteht für die Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit, sich mit einer Krankentagegeldversicherung abzusichern, die seitens der Stadt Mettmann bezuschusst wird.

Da sich die Anzahl der Ausfalltage immer auf ein Kalenderjahr bezieht, soll diese Regelung rückwirkend ab dem 01.01.2022 greifen.

Die geplante Neuregelung wird voraussichtlich zu einer Veränderung des Haushaltsansatzes für die Kindertagespflege führen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Rückforderungen von Kindertagespflegepersonen aufgrund von überschrittenen Ausfalltagen um 7.500 Euro reduzieren werden.

Die voraussichtliche Veränderung wurde unter TOP 10 (Haushaltsplanberatungen) berücksichtigt. Evtl. Mehrkosten für Vertretungen können nach jetzigem Kenntnisstand aus dem vorhandenen Budget bestritten werden.

Neben den o.g. Abstimmungsergebnissen wurde und wird in dem Arbeitskreis auch weiterhin an den hierzu notwendigen flankierenden Regelungen gearbeitet, die für die Richtlinienänderung und in der Zusammenarbeit zwischen den Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt von Relevanz sind, wie z.B. der Dokumentation der Ausfalltage oder einem Vertretungskonzept.

2. Geplante Neuregelung der Entgelte und der Mietkostenzuschüsse

Bereits im Unterausschuss Jugendhilfeplanung im Juni 2021 wurde dargestellt, dass eine Neujustierung der sog. Mietkostenzuschüsse erfolgen sollte, um mehr Gleichbehandlung zwischen den Kindertagespflegepersonen zu erzielen, die in angemietetem Wohnraum Kinder betreuen und den Kindertagespflegepersonen, die diese Tätigkeit in ihrer Privatwohnung ausüben.

Hierzu wurden in dem Arbeitskreis verschiedene Modelle diskutiert und letztendlich vereinbart, dass das seitens des Jugendamtes bereits im Unterausschuss am 17.06.2021 vorgestellte Modell greifen soll.

Es ist folgende Neuregelung geplant, die sich weitgehend in dem vorhandenen Budget für das Haushaltsjahr 2022 bewegt. Für die Darstellung der Grundlagen für die Berechnungen wird auf die ausführliche Darstellung in der Vorlage Nr. 388/2021 verwiesen.

	Aktuelle Regelung	Geplante Neuregelung
Mietkostenzuschuss bei angemietetem/eigenem Wohnraum ausschließlich für Kindertagespflege:	50 € pro Platz	30 € pro Platz
Laufende Geldleistung:	5,55 Euro davon Förderleistung: 3,74 € Sachaufwand: 1,81 €	5,65 Euro davon Förderleistung: 3,74 € Sachaufwand: 1,91 €

Die seitens der IG Kindertagespflege zunächst präferierte „Mietkostenersatzpauschale“ ist in die laufende Geldleistung eingeflossen und wurde dem Sachaufwand zugeordnet.

Auch zu diesem Themenfeld sind noch flankierende Regelungen zu treffen, die jedoch nicht mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind.

3. Jährliche Dynamisierung der Entgeltzahlungen Kindertagespflege

Gem. § 37 KiBiz ist eine jährliche Fortschreibungsrate für die Kindpauschalen der Kindertageseinrichtungen auch auf die Entgeltzahlungen in der Kindertagespflege anzuwenden.

Die Höhe der Fortschreibungsrate wird jährlich durch Ministeriumserlass vorgegeben und orientiert sich an den Steigerungen der Personalkosten sowie dem Verbraucherpreisindex.

Zum 01.08.2022 erhöhen sich die Kindpauschalen um 1,02%, so dass sich das unter Punkt 2 dargestellte Stundenentgelt von 5,65 Euro um 1,02% auf **5,71 Euro** erhöht.

Eine jährliche Erhöhung/Anpassung des pauschalierten Mietkostenzuschusses von 30 Euro pro Platz ist seitens der Verwaltung nicht vorgesehen.

Das weitere Vorgehen:

In dem weiteren Prozess ist nun beabsichtigt, die zuvor beschriebenen Änderungen bei einer positiven Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss in die Überarbeitung der Richtlinie einfließen zu lassen. Darüber hinaus sind weitere Änderungen und Ergänzungen erforderlich, um aktuellen gesetzlichen oder fachlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen, administrative Prozesse transparenter und nach Möglichkeit vereinfachter zu gestalten. Der Arbeitskreis Kindertagespflege hat sich diesbezüglich zu weiteren Terminen verabredet.